

**Verordnung**  
**über das Landschaftsschutzgebiet**  
**„Iberg bei Bad Grund“**

für die  
Gemeinde Bad Grund (Harz) im Landkreis Göttingen

vom 11.03.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Iberg bei Bad Grund“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in dem Naturraum „Oberharz“ sowie der naturräumlichen Haupteinheit „Harz“. Es befindet sich in der Gemeinde Bad Grund (Harz).
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei der Gemeinde Bad Grund (Harz) unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 145 „Iberg“ (4127-332), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 76 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im westlichen Randbereich des Harzes auf dem Iberg (563 m ü. NHN) nordöstlich der Bergstadt Bad Grund (Harz). Das Schutzgebiet wird insbesondere durch den einzigen großflächig vorhandenen Kalkbuchenwald im niedersächsischen Harz charakterisiert, der von zahlreichen, in unterschiedlicher Ausprägung vorhandenen Karstformen, wie Erdfällen, Dolinen, Gletschertöpfen, Höhlen und Felsen,

durchsetzt ist. Der Hauptteil des Gebietes wird von mesophilen Kalkbuchenwald eingenommen. An den flachgründigeren Standorten, insbesondere an den steilen Süd- und Westhängen des Ibergs, stockt trockenwarmer Orchideen-Kalkbuchenwald. Am Ostrand des Schutzgebietes geht Riffkalk in Grauwacke über, so dass Fichtenwald sowie kleinflächig Hainsimsen-Buchenwald auftritt. Eine Besonderheit sind die naturnahen, struktur- und artenreichem Perlgras- bzw. Zwiebelzahnwurz-Buchenwald-Bestände. Am Ostrand befinden sich ferner natürliche Sicker- und Rieselquellen sowie naturnahe, sommerkalte Bäche des Berg- und Hügellandes.

In Anbetracht des vermutlich innerhalb Europas einmaligen Entstehungsprozesses des Ibergs ist auch eine erdgeschichtliche Bedeutung des Gebiets gegeben. So handelt es sich bei dem Gestein um ein oberdevonisches, mehrere Hundert Meter starkes Riffkalk-Massiv inmitten einer hauptsächlich von basenarmer Grauwacke (Karbon) geprägten Region, welches vermutlich als ringförmiges Korallenriff einer tropischen Meeresregion entstammt. Durch die Kontinentaldrift gelangte das Riff (als Teil des damaligen Kontinents Pangäa) im Laufe von Jahrtausenden an seinen gegenwärtigen Standort. Aufgrund der Spuren des ehemaligen Eisenerz-Bergbaus -welcher zwar nur im geringen Umfang, jedoch über Jahrhunderte praktiziert wurde- handelt es sich zudem um eine Landschaft mit kulturhistorischer Bedeutung. So liegt ein ausgedehntes Stollensystem, welches teilweise natürliche Höhlen miteinander verbindet, vor. Als weiteres Resultat des Bergbaus gibt es -neben den natürlichen Karstformen- auch anthropogene Formen wie zum Beispiel Pinggen.

Insbesondere die Kalkfelsen des Ibergs sind Lebensraum einer Vielzahl von zum Teil gefährdeten Moos-, Farn- und Flechtenarten. Im Gebiet vorkommende Rote Liste-Arten unter den Gefäßpflanzen sind beispielsweise Gewöhnliche Akelei (*Aquilegia vulgaris*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*) und Gelappter Schildfarn (*Polystichum aculeatum*). Eine weitere Besonderheit im südöstlichen Teil des Schutzgebiets sind die vier als Naturdenkmal geschützten Eiben (*Taxus baccata*) in Strauchform an der Pfannenbergsklippe. Sie stellen ein seltenes Relikt der ehemaligen, natürlichen Bestockung des Ibergs dar und geben einen Hinweis auf dessen Namensherkunft (Iberg = Eibenberg).

Die zahlreichen Höhlen und Stollen im Gebiet haben teilweise überregionale Bedeutung als Fledermausquartier, insbesondere für die Überwinterung verschiedener Arten. Die bedeutendste Höhle ist die Neue Winterberghöhle, welche sich am nordwestlichen Schutzgebietsrand befindet. Die individuenstärkste Art in den Quartieren ist das Große Mausohr (*Myotis myotis*), gefolgt von der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Daneben ist eine Vielzahl weiterer Fledermaus-Arten nachgewiesen worden, die das Gebiet unterschiedlich nutzen, wie Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*). Für Fledermäuse wertvolles Nahrungshabitat sind insbesondere die Buchenhallenwälder im Gebiet.

Daneben weisen die Höhlen teilweise eine besondere geologische, paläontologische und kulturhistorische Bedeutung auf, wie zum Beispiel die Frankenberg-Höhle. Diese zeigt Spuren des Eisenerz-Bergbaus und ist gleichzeitig die längste Höhle Niedersachsens und beherbergt unter anderem die schönsten Mineralbildungen des Ibergs. Die Iberger Tropfsteinhöhle befindet sich unweit der Frankenberghöhle und ist als Schauhöhle öffentlich zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG
  1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
  2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen natur- und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
  1. von naturnahen alt- und totholzreichen Buchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung im mosaikartigen Wechsel und hohen Anteilen an Habitatbäumen und Totholz und mit Funktion als Lebensraum für waldbewohnende Tierarten wie z.B. Luchs (*Lynx lynx*) oder Wildkatze (*Felis silvestris*),
  2. von ungestörten Felsen, Stollen, Höhlen und Höhlensystemen, insbesondere mit ihrer hohen Bedeutung als Fledermausquartier,
  3. von geowissenschaftlich bedeutsamen Karstformen, wie etwa Klippen, Erdfällen und Gletschertöpfen, sowie von weiteren geomorphologischen Besonderheiten,
  4. von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
  5. von naturnahen Fließgewässern mit den dazugehörigen Quellbereichen und der gewässerbegleitenden Vegetation,
  6. von Waldrändern,
  7. von gefährdeten Pflanzenarten, insbesondere von Pflanzengesellschaften aus Farnen, Moosen und Flechten
  8. von Lebensräumen besonders geschützter und zum Teil gefährdeter Tierarten, insbesondere der Brutvogelart Uhu (*Bubo bubo*) und der im Gebiet vorkommenden und unter § 2 genannten Fledermausarten,
  9. der Eignung des Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft sowie die Förderung einer naturverträglichen Erholung.
- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 145 „Iberg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 145 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Landschaftsschutzgebiet und damit ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)

- a) Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (LRT 8210). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung zahlreicher, natürlich strukturierter Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z.B. Mauerraute (*Asplenium rutamuraria*), Braunes Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Zerbrechliches Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*) und Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*).
- b) Nicht touristisch erschlossene Höhlen (LRT 8310). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Höhlen, die für die Höhlenfauna zugänglich sind und natürliche Strukturen (z.B. Höhlengewässer) und mikroklimatische Verhältnisse aufweisen, die insbesondere als Fledermausquartiere geeignet sind. Die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.
- c) Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen mit ausreichenden Flächenanteilen in mosaikartiger Struktur und weisen einen hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz auf. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie z.B. Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) vertreten. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z.B. Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Zwiebel-Zahnwurz (*Cardamine bulbifera*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*) und Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*).
- d) Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*) (LRT 9150). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- oder Eichenmischwälder. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen mit ausreichenden Flächenanteilen in mosaikartiger Struktur und weisen einen hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz auf. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der Orchideen-Kalkbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z.B. Pfirsichblättrige Glockenblume (*Campanula persicifolia*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Nickendes Perlgras (*Melica nutans*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*). In Beständen, die aus früheren Nieder- und Mittelwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein.

2. insbesondere der Tier- und Pflanzenartenarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)

- a) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art, u.a. mit ungestörten Stollen und Höhlen als Schwärm- und Winterquartier, sowie

durch Erhaltung und Wiederherstellung von Misch- bzw. Laubwaldbeständen geeigneter Struktur in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit hohem Höhlenbaum- und Altholzanteil mit für die Art geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten,

- b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art, u.a. mit ungestörten Stollen und Höhlen als Schwärm- und Winterquartier, sowie durch Erhaltung und Wiederherstellung von feuchten, unterwuchsreichen Misch- bzw. Laubwaldbeständen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit hohem Höhlenbaum- und Altholzanteil mit für die Art geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
  - c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art, u.a. mit ungestörten Felsspalten als Tagesquartier, mit Stollen und Höhlen als Schwärm- und Winterquartier, sowie durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen mit geeigneter Struktur aus unterwuchsfreien und unterwuchsarmer Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik als Jagdlebensraum und einem höhlenreichen Altbaumbestand mit für die Art geeigneten Ruhestätten.
  - d) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art, u.a. mit ungestörten Stollen und Höhlen als Schwärm- und Winterquartier, sowie durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit Waldanbindung.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
- 1. Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können,
  - 2. Felsen und die hieran gebundene Vegetation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
  - 3. Höhlen und Stollen zu betreten oder erheblich zu beeinträchtigen,
  - 4. geomorphologische Besonderheiten, wie etwa Klippen, Erdfälle, Gletschertöpfe, Dolinen oder Gesteinsaufschlüsse zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

5. Gewässer und Feuchtflächen aller Art und die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt erheblich zu verändern oder zu beeinträchtigen,
  6. Waldränder zu beseitigen oder erheblich zu verändern,
  7. Über Tage Mineralien oder Fossilien zu sammeln, soweit dies nicht der geowissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der persönlichen Verwendung außerhalb von gewerblichen Zwecken dient und dabei die belebte Bodenschicht nicht verletzt wird,
  8. Fluggeräte aller Art einschl. Modellflugzeuge zu betreiben sowie Start- und Landplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
  9. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  10. die Ausbringung und Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten,
  11. Fahrräder auf Rückegassen, auf Fuß- und Pirschpfaden, Holzrücklinien oder sonst abseits von Wegen zu benutzen,
  12. außerhalb öffentlicher Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
  13. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

## § 5

### Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
1. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
  2. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
  3. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,
  4. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 vorliegen, durchzuführen,
  5. Geocaching – Punkte zu setzen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der Gebietscharakter und der Schutzzweck entsprechend der §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

## § 6

### Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen nach folgenden Vorgaben:
1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, soweit
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,
    - e) eine Düngung unterbleibt,
    - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
    - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
    - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
    - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
    - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
  2. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9150, der einen Gesamterhaltungszustand „A“ aufweist, soweit
    - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      - aa. ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche der

jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,

bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,

cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

dd. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

3. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9130, die einen Gesamterhaltungszustand „B/C“ aufweisen, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,

cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

b) bei künstlicher Verjüngung des LRTs 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden.

4. Zusätzlich zu Nr.1 auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr soweit



- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - bb. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
- b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen.
5. Die maßgeblichen Mindestvorgaben zu Altholzanteilen, Habitatbäumen, Totholz sowie zu dem Anteil lebensraumtypischer Baumarten in den Ziff. 2 und 4. sind anhand der Wald-LRT (Teil-)Fläche bzw. der Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erstmalig zu bestimmen. Die so ermittelten Werte müssen dauerhaft auf der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers eingehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung dieser Vorgaben dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einem Teilbereich der Lebensraumtypfläche oder Waldfläche vorgehalten werden (Poolbildung).

(2) Darüber hinaus sind folgende Handlungen im LSG freigestellt:

1. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt, sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung oder der Gefahrenabwehr,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
4. die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
5. das Befahren nicht öffentlicher Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Ex-

kursionen sowie im Rahmen von Veranstaltungen der NLF auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages,

6. freigestellt sind ferner Maßnahmen soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie ihre Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (3) Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (4) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, §§ 24, 39 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (5) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 7

### Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Bioenergieanlagen, sonstige Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, Bestattungswälder, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ in der Fassung vom 27.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S.469), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S.136) tritt in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 11.03.2020

gez.  
Bernhard Reuter  
Landrat

L.S.